

Zweckverband
"Abwasserreinigung Köthachtal"

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

vom 26. November 1977

Aufgrund von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 408) und § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat sich die Verbandsversammlung am 26. November 1977 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

gegeben.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und Vertretern der Mitgliedsgemeinden. (Mitglieder).

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRETER
DER MITGLIEDER IN DER VERBANDSVER-
SAMMLUNG UND DER ZUR BERATUNG ZUGE-
ZOGENEN SACHVERSTÄNDIGEN

§ 2

Rechtsstellung der Vertreter

1. Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorsitzende verpflichtet die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

§ 3

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfrage- recht der Vertreter der Mitglieder in der Ver- bandsversammlung

1. Jedes Verbandsmitglied kann durch seine Vertreter einstimmig verlangen, daß der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten unterrichtet und daß dieser oder einem von ihr bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein.
2. Jedes Verbandsmitglied kann durch seine Vertreter einstimmig an den Verbandsvorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen.

Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

3. Schriftliche Anfragen sind vom Verbandsvorsitzenden, sofern es der Gegenstand der Frage zuläßt, innerhalb von vier Wochen schriftlich zu beantworten. Sie können innerhalb dieses Zeitraumes auch am Ende einer Verbandssitzung vom Verbandsvorsitzenden mündlich beantwortet werden.

Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Verbandsvorsitzende Zeit und Art der Beantwortung mit.

4. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
5. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 4

Amtsführung

Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die zur Beratung zugezogenen Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt ausüben. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Verbandsvorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Verbandsvorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Vertreter der Mitgliedsgemeinden und die zur Beratung zugezogenen Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 8 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
2. Gegen die angeführten Bestimmungen verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 6

Vertretungsverbot

1. Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Zweckverband nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Insbesondere darf ein Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung ein Mandat gegen den Zweckverband nicht übernehmen.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die zur Beratung zugezogenen Sachverständigen, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Ausschluß wegen Befangenheit

1. Ein Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung oder ein zur Beratung hinzugezogener Sachverständiger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) Dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 - d) einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

2. Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung oder der zur Beratung zugezogene Sachverständige
 - a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung oder der zugezogene Sachverständige deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b) Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrats eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist,
 - c) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört,
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
3. Diese Vorschriften gelten nicht,
 - a) wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle zum Verband gehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgelegt werden,
 - b) wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt,
 - c) bei Wahlen, die von den Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.
4. Wenn der Befangenheitsgrund dagegen nur bei einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes liegt - Abs. 1 und 2 - ist der Vertreter ausgeschlossen. In diesem Fall rückt für die Entscheidung sein Stellvertreter nach. Die Stimmzahl eines Verbandsmitgliedes wird durch die Befangenheit eines Vertreters nicht beeinträchtigt.
5. Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung, bzw. die Mitgliedsgemeinden und der zur Beratung zugezogene Sachverständige, bei denen ein Tatbestand vorliegt,

der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern der Versammlung die Versammlung, ansonsten der Verbandsvorsitzende.

6. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß bei nichtöffentlichen Sitzungen den Tagungsraum verlassen.

III. SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 8

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse

1. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Gegenstände bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, müssen nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gremiums, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen der Versammlung hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
3. In nichtöffentlichen Sitzungen der Versammlung nach Abs. 1 gefaßten Beschlüssen sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandssitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegensteht.

§ 9

Verhandlungsgegenstände

1. Die Versammlung verhandelt über Vorlagen des Verbandsvorsitzenden.

§ 10

Sitzordnung

Die Vertreter der Mitglieder der Versammlung sitzen nach ihrer Zugehörigkeit der entsendenden Mitgliedsgemeinde.

§ 11

Einberufung

1. Die Verbandsversammlung ist gemäß § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung schriftlich in angemessener Frist, in der Regel zehn Tage, unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
2. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes unter Einstimmigkeit ihrer in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Zweckverbandes bzw. der Verbandsversammlung gehören.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden nach § 4 der Verbandssatzung rechtzeitig in den Mitgliedsgemeinden bekanntgegeben. Die Zuständigkeit der Bekanntgabe liegt bei den Mitgliedsgemeinden.

§ 12

Tagesordnung

1. Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
2. Auf einstimmigen Antrag der Vertreter einer Mitgliedsgemeinde ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.
3. Für die Aufstellung der Tagesordnung unter Beifügung von Beratungsunterlagen ist sinngemäß § 34 Abs. 1 GO anzuwenden.

§ 13

Verhandlungsfähigkeit, Verhandlungsleitung und Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
3. Der Verbandsvorsitzende übt nach § 36 Abs. 1 GO das Hausrecht im jeweiligen Tagungsort aus und handhabt die Ordnung.

§ 14

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch die Verbandsversammlung

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlußfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist zu Ende, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Die Verbandsversammlung kann auf einstimmigen Antrag der Vertreter einer Mitgliedsgemeinde jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlußantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluß zu fassen.

§ 15

Vortrag in der Verbandsversammlung

1. Den Vortrag in der Verbandsversammlung hat der Verbandsvorsitzende. Er kann den Vortrag einem Sachverständigen oder einem Bediensteten der Verbandsverwaltung übertragen.
2. Der Verbandsvorsitzende muß auf Verlangen der Verbandsversammlung Bedienstete der Verbandsverwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 16

Redeordnung

1. Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt den Vertretern der Verbandsversammlung das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer bzw. Sachverständiger darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Verbandsvorsitzenden erteilt ist.

2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt, zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 18) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Verbandsvorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Ein Redner darf nur vom Verbandsvorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Verbandsvorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 17

Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluß der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Verbandsvorsitzende kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden.
2. Anträge, die sich auf die Beeinflussung des Haushalts des Zweckverbandes auswirken, müssen einen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der notwendigen Mittel beinhalten.

§ 18

Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge "zur Geschäftsordnung" und nach § 7 und 8 der Verbandssatzung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluß der Beratung hierüber gestellt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Der Verbandsvorsitzende und ein Vertreter jedes Verbandsmitglieds erhalten Gelegenheit zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlußantrag,
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlußfassung zu vertagen.
4. Ein Vertreter der Verbandsversammlung, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.

§ 19

Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit

1. Im Anschluß an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluß gefaßt. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen (§ 20).
2. Die Beschlußfähigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung.
3. Die Beschlußfassung der Verbandsversammlung hat einstimmig zu erfolgen (§ 7 Abs. 5 der Verbandssatzung).
4. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, muß der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Verbandsversammlung und der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluß faßt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergeben.

§ 20

Abstimmung, Wahlen

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, daß sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 18) wird vor Sachanträgen (§ 17) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuletzt abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Auf Antrag kann ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden. Der Antrag ist von einem Verbandsmitglied einstimmig zu stellen.

3. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied in der Versammlung widerspricht.

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach § 37 Abs. 7 GO.

§ 21

Anhörung

Die Versammlung kann betroffenen Personen und Personengruppen, die durch eine Maßnahme des Zweckverbandes einen Vorteil oder Nachteil erhalten, Gelegenheit geben, ihre Auffassung dem Gremium vorzutragen.

Die Anhörung ist öffentlich, es sei denn, § 35 Abs. 1 Satz 2 GO ist anzuwenden. Diese findet innerhalb der Verbandssitzung statt.

Die Zustimmung zur Anhörung ist durch die Versammlung nach § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung zu treffen.

IV. NIEDERSCHRIFT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Niederschrift

1. Inhalt und Ausfertigung der Niederschrift richten sich nach den Bestimmungen von § 38 Abs. 1 GO und § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung.
2. Über vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Versammlung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 26. November 1977

Für den Zweckverband
"Abwasserreinigung Köthachtal"
Der Verbandsvorsitzende:

(Weissenberger)
Bürgermeister und Kurdirektor